



**STATUT
VON
MBR LËTZEBUERG
2013**

RCS : H117

12A, Cité Morisacker
L-7735 COLMAR BERG

Inhaltsübersicht:

Kapitel I	Name, Sitz und Dauer	4
Kapitel II	Zweck und Gegenstand	4
Kapitel III	Gliederung, Mitgliedschaft	5
Kapitel IV	Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossenschaftsmitglieder	7
Kapitel V	Organe der Genossenschaft	9
Kapitel VI	Finanzierung, Rechnungswesen	14
Kapitel VII	Satzungsänderung, Auflösung	15
Kapitel VIII	Übergangsbestimmungen	16
Kapitel IX	Schlussbestimmungen	16

KAPITEL I: NAME, SITZ UND DAUER

Art. 1 – Name, Rechtsform

Die Genossenschaft trägt den Namen: „MBR Lëtzebuerg (Maschinen und Betriebshilfsring Lëtzebuerg), association agricole“. Sie ist eine landwirtschaftliche Genossenschaft gemäß dem abgeänderten großherzoglichen Erlass vom 17. September 1945 zur Organisation der landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Art. 2 – Sitz

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in L-7735 COLMAR-BERG, 12A, Cité Morisacker. Der Sitz kann durch Vorstandsbeschluss innerhalb des Großherzogtums Luxemburg verlegt werden

Art. 3 – Dauer

Die Dauer der Genossenschaft ist unbegrenzt.

KAPITEL II: ZWECK UND GEGENDSTAND

Art. 4 – Zweck und Gegenstand

- A) Aufgabe der Genossenschaft ist es, die organisierte Nachbarschaftshilfe weiter auszubauen mit dem Ziel, die Kosten und Risiken der Mitglieder in allen Bereichen der Arbeitserledigung herabzusetzen, sowie die sich bietenden Möglichkeiten des Nebenerwerbs zu erschließen. Der Zweck ist also die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder.
- B) Der Gegenstand der Genossenschaft ist die Vermittlung von Dienstleistungen in den Bereichen Landwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Forstwirtschaft und Landschaftspflege, insbesondere:
- die Vermittlung von Maschinen:
 - die Vermittlung von Betriebshelfern:
 - Förderung neuer Techniken:
 - alle Maßnahmen in die Wege zu leiten, die zum ökonomischen und sozialen Fortschritt der Mitglieder beitragen.

Insofern es der Erreichung ihres Zwecks und Gegenstands dienlich ist, kann die Genossenschaft sich an Organisationen ähnlicher Art beteiligen resp. mit ihnen Geschäftsverbindungen aufnehmen und abschließen.

KAPITEL III: GLIEDERUNG, MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 – Aktivitätsbereich

Die Genossenschaft umfasst das gesamte Gebiet des Großherzogtums Luxemburg.

Art. 6 – Aufnahmebedingungen

a) Aktive Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, welche Land, Weinberge, Gärten oder Wald besitzen oder bewirtschaften, sowie Besitzer von Landmaschinen, und Lohnunternehmer.

Betriebe in Erbgemeinschaft und Personen die als Betriebshelfer tätig sein möchten, können ebenfalls die aktive Mitgliedschaft erwerben.

In der Generalversammlung werden juristische Personen durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Für Betriebe in Erbgemeinschaft gilt die Maßgabe, dass eine für sie handelnde, im Betrieb tätige Person bezeichnet wird, welche persönlicher Titular der Mitgliederrechte und -pflichten wird.

b) Inaktive Mitglieder sind, auf Wunsch, alle ehemaligen aktiven Mitglieder, welche aus verschiedenen Gründen nicht weiterhin als Betriebsleiter tätig sind. Sie bekommen alle Dienstleistungen des Maschinenrings verrechnet und können zusätzlich von den geschäftlichen Zusatzleistungen Gebrauch machen.

Nur die aktiven Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung.

Art. 7 – Erwerb der Mitgliedschaft

Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang des Gesuchs mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beitritt kann auch durch Rechtsnachfolge gemäß Art. 11 der Satzung erfolgen, ansonsten kann die Mitgliedschaft zeitlebens nicht übertragen werden.

Art. 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschließung
- durch den Tod
- durch Auflösung im Falle einer juristischen Person.

Art. 9 – Kündigung durch ein Mitglied

Bei freiwilligem Austritt aus der Genossenschaft ist die Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich an den Vorstand einzureichen, und zwar innerhalb der ersten 6 Monate eines Geschäftsjahres mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem die Kündigung rechtsgültig erfolgt ist.

Art. 10 – Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitgliederausschluss kann nur bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, nach vorheriger Vorladung des Mitgliedes, durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Ein schwerwiegender Grund liegt u.a. vor im Falle einer Missachtung der statutarischen Pflichten, eines Generalversammlungsbeschlusses, sowie einer von den Genossenschaftsorganen erlassenen Vorschrift, sowie bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.

Der Beschluss der durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande gekommen sein muss, ist innerhalb von acht Tagen nach Beschlussfassung per Einschreiben dem Mitglied mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach dieser Zustellung, durch ein an den Vorstand gerichtetes Einschreibens, bei der Generalversammlung Berufung gegen den Beschluss einlegen. Die nächste Generalversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 11 – Ausscheiden durch Tod

Beim Tode eines Mitgliedes können die Erben die Auflösung der Genossenschaft nicht verlangen. Sie haben kein Anrecht auf die Rücklagen der Genossenschaft.

Die rechtskräftig festgestellten Erben sind berechtigt, innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Todes des Mitgliedes dem Vorstand denjenigen Erben zu benennen der gewillt ist die Mitgliedschaft fortzuführen, unter der Voraussetzung dass dieser die in Art. 6 vorgesehene Bedingung erfüllt. Der Erbe, der die Rechtsnachfolge in der Genossenschaft antritt, tritt vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mitgliedes ein und ist für dessen bis zum Tod eingegangene Verpflichtungen vollumfänglich solidarisch haftbar. Beim Ausbleiben einer solchen Meldung innerhalb der oben genannten Frist erlischt die Mitgliedschaft nach Ablauf dieser Frist automatisch. Die rechtskräftig festgestellten Erben dürfen innerhalb dieser sechs Monate den Nennwert des Geschäftsanteiles des Verstorbenen zurückfordern.

Im Falle der Auflösung eines Mitgliedes in der Rechtsform einer juristischen Person erlischt die Mitgliedschaft mit Bekanntmachung der Auflösung an den Vorstand der Genossenschaft. Die Auflösung ist dem Vorstand innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen.

KAPITEL IV: RECHTSVERHÄLTNIS DER GENOSSENSCHAFT UND DER GENOSSENSCHAFTSMITGLIEDER

Art. 12 – Rechtsverhältnis zwischen Genossenschaft und Mitgliedern

Das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und der Genossenschaftsmitglieder wird zunächst geregelt durch die vorliegenden Statuten, unbeschadet der zwingenden Bestimmungen des abgeänderten großherzoglichen Erlasses vom 17. September 1945 zur Organisation der landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Art. 13 – Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Genossenschaftsmitglieder bis zu einer Haftungssumme von EUR 125.- pro Mitglied.

Art. 14 – Rechte der Mitglieder

Jedes aktive Mitglied hat das Recht:

- an den Generalversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen und Vorschläge für die gemeinsamen Maßnahmen vorzutragen;
- sein aktives und passives Wahlrecht auszuüben;
- alle Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen. Diese Leistungen bestehen aus: Vermittlung von Maschinen, Vermittlung von Betriebshelfern, Einziehen und Ausbezahlen der Verrechnungsbelege, sämtliche zusätzlichen geschäftlichen Dienste.

Jedes inaktive Mitglied hat das Recht:

- an den Generalversammlungen teilzunehmen.
- Genau wie jedes aktive Mitglied alle Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

Art. 15 – Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Tätigkeit der Genossenschaft zu unterstützen;
- die Statuten, die Generalversammlungsbeschlüsse, die Geschäftsordnung sowie die von den Genossenschaftsorganen erlassenen Vorschriften und die von der Genossenschaft eingegangenen Vertragsvereinbarungen (GSM-Verträge, Zeitungen, Versicherungen usw..) zu beachten;
- die von der Genossenschaft erhobenen ordnungsgemäßen Finanzansprüche zu leisten;
- Maschinen mit und ohne Bedienung bevorzugt Mitgliedern der Genossenschaft anzubieten;
- Maschinen- oder Betriebshelferarbeiten im Bedarfsfall bevorzugt von Genossenschaftsmitgliedern in Anspruch zu nehmen;
- die geleisteten Arbeiten für Maschinenhilfe und Betriebshelfereinsatz bargeldlos mittels den dafür von der Genossenschaft herausgegebenen Arbeitsformulare gemäß den Vorschriften der Genossenschaft zu verrechnen;
- die Einsatzbedingungen der Genossenschaft für den Betriebshelferdienst zu beachten.

Art. 16 – Verrechnung

Die Vergütung der geleisteten Arbeiten erfolgt nach Richtwerten. Diese werden in der Generalversammlung der Genossenschaft festgelegt

Im Einzelfall sind Abweichungen von diesen Richtwerten vor Ausführung des Arbeitsauftrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.

Art. 17 – Haftung der Auftraggeber und Auftragnehmer

Bei Arbeiten zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft übernimmt die Genossenschaft keine Haftung für eine nicht termingerechte oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäße Arbeitsausführung.

Bei Maschinen, welche mit einem Bedienungsmann im Betriebe eines anderen Mitgliedes eingesetzt werden, trägt der Eigentümer die Haftung für Schäden jeglicher Art, auch gegenüber Dritten, die durch den Einsatz seiner Maschinen beim beauftragenden Mitglied entstehen.

Bei Maschinen und Geräten, die ohne Bedienungsmann verliehen werden, haftet der Eigentümer für ihren einwandfreien Zustand. Abnutzung und Verschleiß gehen ebenfalls zu Lasten des Eigentümers. Für Schäden jeglicher Art, welche durch die Verwendung der zur Verfügung gestellten Maschinen oder an diesen Maschinen, an seinen Rechtsgütern oder den Rechtsgütern Dritter entstehen, haftet der Auftragnehmer ausschließlich. Er ist ebenfalls haftbar für Schäden an den von dem anderen Mitglied ausgeliehenen Maschinen, die durch sein fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstehen.

Jedes Mitglied ist alleine und ausschließlich dafür verantwortlich, dass die für die Ausübung der überbetrieblichen Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen vorliegen und die geltenden luxemburgischen Gesetze und Verordnungen eingehalten werden. Die Genossenschaft stellt weder eine Sozialversicherung noch eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der Ausführung von überbetrieblichen Arbeiten bereit, dies liegt ausschließlich in der alleinigen Verantwortung sowohl des Auftraggebers als auch des Auftragnehmers.

Abgesehen von der Vermittlertätigkeit entstehen beim Einsatz von Betriebshelfern oder von Maschinen mit oder ohne Bedienung Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen den Auftragnehmern und Auftraggebern.

Art. 18 – Streitfälle

Bei Streitfällen

- a) zwischen einem Mitglied und der Genossenschaft aufgrund der von letztere vermittelten Arbeiten oder wegen deren Vermittlungstätigkeit selbst
 - b) zwischen einem Auftraggeber und einem Maschinenhalter, dem Auftragnehmer, wegen der Arbeitsausführung
- wird unter Ausschluss des Rechtsweges durch den Vorstand ein Vermittlungsausschuss gebildet.

Der Ausschuss setzt sich aus drei Personen zusammen, die von Fall zu Fall bestimmt werden. Ein Ausschussmitglied wird vom Vorstand bestimmt, die beiden streitbeteiligten Parteien unter a) und b) ernennen jeweils eines der beiden anderen Mitglieder des Ausschusses.

Der Ausschuss muss bei seiner Entscheidung die bestehenden Statuten, geltenden Gesetze sowie die Verordnungen und Erlasse beachten.

KAPITEL V: ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Art. 19 – Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) der Aufsichtsrat
- e) der Beirat.

Titel I: Die Generalversammlung

Art. 20 – Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Die Generalversammlung muss vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen werden und zwar spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres. Außerdem kann der Vorstand zu jeder Zeit außerordentliche Generalversammlungen einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn dies von einem Zehntel der aktiven Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird, und zwar innerhalb von 21 Tagen nach Eingang des Antrags.

Jeder Antrag, der von einem Zwanzigstel der aktiven Mitglieder unterschrieben wird, muss auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Einberufung der Generalversammlung mit Angabe der Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher durch persönliche Zuschrift oder durch Mitteilung in der landwirtschaftlichen Fachpresse bekanntzumachen.

Art. 21 – Rechte der Generalversammlung

Die Generalversammlung beschließt in den im Gesetz und in den Statuten ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über

1. die Genehmigung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz sowie über die Verwendung des Überschusses;
2. die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Geschäftsführung;
3. die Festsetzung des Jahresbeitrages; ggf. eines zu leistenden Eintrittsgeldes
4. die Festsetzung der Richtsätze;
5. die Abänderung und Ergänzung der Statuten;
6. die Genehmigung und Abänderung der Geschäftsordnung;
7. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundeigentum, sowie Genehmigungen betreffend der Aufnahme von Anleihen, welche die Hälfte der in Art. 13 angegebenen Haftungssumme sämtlicher Mitglieder übersteigen;
8. die Wahl der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie Enthebung derselben von ihren Ämtern;
9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
10. die endgültige Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, die diesbezüglich Berufung bei der Generalversammlung eingelegt haben;
11. alle gegen die Geschäftsführung des Vorstandes sowie gegen die Überwachung durch den Aufsichtsrat vorgebrachten Beschwerden;
12. die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Statuten, der Geschäftsordnung sowie früherer Beschlüsse der Generalversammlung.

Art. 22 – Generalversammlung, Abstimmung

In der Generalversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Ausgenommen bei Statutenänderungen und bei Auflösung der Genossenschaft, beschließt die Generalversammlung über alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande und der vorausgegangene Antrag gilt als abgelehnt.

Zur Gültigkeit eines Generalversammlungsbeschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand in der Einberufung zur Generalversammlung aufgeführt ist. Die gefassten Beschlüsse der Generalversammlung sind bindend für alle Mitglieder.

Eine geheime Abstimmung findet statt bei Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Im Übrigen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Fünftel der anwesenden aktiven Mitglieder dies verlangt.

Art. 23 – Stimmvollmacht

In der Ausübung seines Stimmrechtes kann ein aktives Mitglied sich durch ein anderes aktives Mitglied der Genossenschaft vertreten lassen, sofern jeweils eine diesbezügliche schriftliche Vollmacht vorliegt, wobei jeder maximal **eine** Vertretung übernehmen kann.

Außerdem ist die Vertretung und Ausübung des Stimmrechtes durch einen im Betrieb des aktiven Mitgliedes beschäftigten volljährigen Familienangehörigen gestattet. Eine entsprechende schriftliche Bevollmächtigung ist dem Vorsitzenden der Versammlung vorzulegen.

Art. 24 – Niederschrift über die Beschlüsse der Generalversammlung

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Ihm sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.

Jedem Mitglied ist die Einsicht in das Protokoll gestattet. Das Protokoll ist 10 Jahre von der Genossenschaft aufzubewahren.

Titel II: Der Vorstand

Art. 25 – Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus maximal 11 Mitgliedern zusammen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung grundsätzlich auf sechs Jahre gewählt, vorbehaltlich der alle drei Jahre durchgeführten teilweisen Erneuerung der Vorstandszusammensetzung. Die Stimmabgabe ist geheim. Bei Stimmgleichheit gilt der jüngere Kandidat als gewählt. Für die Übergangszeit gelten die Bestimmungen laut Artikel 55.

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der Genossenschaft sein. Diese dürfen dem Aufsichtsrat nicht angehören.

Art. 26 – Kandidaturen

Kandidaturerklärungen für die Vertretung im Vorstand sind wenigstens fünf Geschäftstage vor dem für die Wahlen festgesetzten Datum bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft einzureichen.

Art. 27 – Präsident, Vize-Präsidenten

Die Gesamtheit des Vorstandes wählt unter ihren Mitgliedern den Präsidenten und einen oder mehrere Vize-Präsidenten. Im Falle von Stimmgleichheit muss ein zweiter Wahlgang stattfinden. Besteht dann immer noch Stimmgleichheit unter den Kandidaten, dann gilt der nach Lebensjahren ältere Kandidat als gewählt.

Art. 28 – Wiederwahl

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Sie gelten von Rechts wegen als Kandidat für die Wiederwahl, falls sie keine gegenteilige Erklärung abgeben.

Ein Kandidat, auch für die Wiederwahl, darf nicht älter als 68 Jahre sein. Die Mitglieder des Vorstandes, deren Mandat über dieses Lebensalter hinausreicht, beenden ihre Amtsperiode und scheiden dann aus dem Vorstand aus.

Art. 29 – Mandatsniederlegung

Mandatsniederlegungserklärungen von Vorstandsmitgliedern sind schriftlich dem Präsidenten vorzulegen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden in der nächsten Generalversammlung durch eine Ergänzungswahl ersetzt. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.

Reichen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihren Rücktritt ein, so muss der Präsident innerhalb eines Monats eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, die Neuwahlen vorzunehmen hat.

Im Falle der Amtsniederlegung sämtlicher Vorstandsmitglieder sind die Entlassungsgesuche an den Präsidenten des Aufsichtsrates zu richten, der innerhalb eines Monats eine außerordentliche Generalversammlung für Neuwahlen einberuft. Bis zur erfolgten Neuwahl müssen die alten Verwaltungsratsmitglieder in ihren Ämtern bleiben. Sie sind verantwortlich für Verluste, welche der Genossenschaft dadurch entstehen, dass sie ihre Ämter vorzeitig verlassen und so die Geschäfte vernachlässigen. (Nichteinkassieren des Jahresbeitrages oder sonstige Forderungen)

Art. 30 – Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Er hat dafür zu sorgen, dass die Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Führung eines Protokollregisters (Vorstandsberichte):
- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Genossenschaft:
- Aufstellung der Geschäftsordnung und des Haushaltsplanes:
- Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Mitgliedsgebühren:
- Festsetzung der Tagesordnung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung:
- Verantwortliche Zeichnung der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Inventars:
- Ernennung und Entlassung der Geschäftsführer mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand kann Verträge mit Wirkung für die Genossenschaft abschließen.

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Informationen haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Das Vorstandsmitglied, das im Laufe eines Geschäftsjahres unentschuldigt an mehr als der Hälfte der Vorstandssitzungen nicht teilgenommen hat, wird automatisch seines Amtes enthoben.

Art. 31 – Geschäftsführung

Der Geschäftsführer der Genossenschaft wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt und entlassen. Der Geschäftsführer handelt im Auftrag des Vorstandes und im Rahmen der ihm erteilten Zuständigkeiten. Die Angestellten unterstehen der Autorität des Vorstandes und des Geschäftsführers und haben deren Dienstanweisungen zu befolgen.

Die Geschäftsstelle wird von dem Geschäftsführer geleitet. Seine Aufgaben sind im Besonderen die Vermittlung von Maschinen und von Betriebsshelfern, die diesbezüglichen Verrechnungen, die Kontenführung, sowie die Erledigung der zur Erreichung der Ziele der Genossenschaft notwendigen administrativen und statistischen Arbeiten.

Der Geschäftsführer hat den Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums beizuwohnen, es sei denn, dass infolge besonderer Umstände diese Organe interne Beratungen führen wollen.

Art. 32 – Einberufung des Vorstandes, Beschlussfassung

Auf mündliche oder schriftliche Einberufung durch den Präsidenten hin tritt der Vorstand zusammen so oft es die Interessen der Genossenschaft erfordern, jedoch mindestens viermal jährlich. Der Vorstand tritt ungeachtet dessen auch zusammen, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters entscheidend.

Art. 33 – Leitung der Vorstandssitzungen

Der Präsident oder vertretungsweise ein Vize-Präsident oder vertretungsweise das nach Lebensjahren älteste Mitglied leitet die Vorstandssitzung.

Art. 34 – Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und vom Präsidenten (bzw. vertretungsweise von dem Vize-Präsidenten bzw. vertretungsweise von dem nach Lebensjahren ältesten Mitglied) und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Ist ein Vorstandsmitglied nicht mit dem Wortlaut des Protokolls einverstanden, so wird seine Stellungnahme kurz gefasst in das Protokoll eingetragen. Das Protokoll ist auf der Geschäftsstelle aufzubewahren

Art. 35 – Prokura

Zeichnungsberechtigt für die Genossenschaft ist der Präsident sowie jede andere Person, welcher von Seiten des Vorstandes eine Zeichnungsberechtigung erteilt wurde.

Titel III: Das Präsidium (Comité directeur)

Art. 36 – Zusammensetzung und Bestellung

Das Präsidium setzt sich zusammen aus maximal 5 Personen bestehend aus, dem Präsidenten und dem/den Vize-Präsidenten des Vorstandes sowie maximal 3 aus dem Vorstand gewählten Personen.

Art. 37 – Leitung

Der Präsident leitet das Präsidium.

Art. 38 – Aufgaben und Pflichten

Das Präsidium ist beauftragt, die Vorstandsbeschlüsse auszuführen.

Des Weiteren obliegt ihm die Beratung über die laufenden Geschäfte in Zusammenarbeit mit dem/der Geschäftsführer/in sowie die Vorbereitung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen.

Der Vorstand setzt die Befugnisse des Präsidiums in einem „Internen Reglement“ fest.

Art. 39 – Einberufung, Beschlussfassung

Das Präsidium tritt zusammen, so oft es seine Obliegenheiten erfordern.
Der Geschäftsführer der Genossenschaft ist zugleich Sekretär des Präsidiums.

Art. 40 – Protokollierung

Die Beratungen des Präsidiums sind im Protokollbuch einzutragen.

Titel IV: Der Aufsichtsrat

Art. 41 – Zusammensetzung und Wahl

Der Aufsichtsrat, bestehend aus 3 Mitgliedern wird von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt, vorbehaltlich der alle drei Jahre teilweise erfolgenden Erneuerung. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie wählen unter sich einen Präsidenten. Für die Übergangszeit gelten die Bestimmungen laut Art. 55.

Ein Kandidat, auch für die Wiederwahl, darf nicht älter als 68 Jahre sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, deren Mandat über dieses Lebensalter hinausreicht, beenden ihre Amtsperiode und scheiden dann aus dem Aufsichtsrat aus

Art. 42 - Aufgaben und Pflichten

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand auf allen Gebieten der Geschäftsführung zu überwachen und zu diesem Zweck hat er sich über die Abwicklung der Angelegenheiten der Genossenschaft fortlaufend zu unterrichten. Er kann hierzu jederzeit eine Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Vermögensbestand untersuchen. Der Aufsichtsrat kann an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

Der Aufsichtsrat hat die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, das Inventar und den jeweiligen Haushaltskostenvoranschlag zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten. Über alle Prüfungen sind Berichte anzufertigen und von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung ist der Aufsichtsrat verpflichtet, den Präsidenten des Vorstandes in Kenntnis zu setzen. Bei Nichtbeseitigung dieser festgestellten Unregelmäßigkeiten durch den Vorstand, sowie bei Feststellung grober Fahrlässigkeit der Genossenschaft (Unstimmigkeiten bei der Kontenführung) ist der Aufsichtsrat berechtigt eine Generalversammlung einzuberufen, diese über die gemachten Feststellungen in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls deren Beschlussfassung herbeizuführen. Den Vorsitz in dieser Versammlung führt der Präsident des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.

Ein Aufsichtsratsmitglied, das im Laufe eines Geschäftsjahres unentschuldigt an mehr als 3 der Aufsichtsratssitzungen nicht teilgenommen hat, wird automatisch seines Amtes enthoben.

Art. 43 – Beschlussfassung, Protokollierung von Beschlüssen

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme seines Präsidenten. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, welches in der Geschäftsstelle der Genossenschaft aufzubewahren ist.

Art. 44 – Entschädigung für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes, des Präsidiums, und des Aufsichtsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für Reisen, Sitzungen und außerordentliche Leistungen kann ihnen eine Entschädigung gewährt werden, deren Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.

Titel V: Der Beirat

Art. 45 – Zusammensetzung und Aufgaben

Zur Beratung des Vorstandes sowie des Präsidiums kann vom Präsidium ein Beirat gebildet werden. Dieser wirkt unterstützend bei der Durchführung der Aufgaben des Vorstandes und des Präsidiums.

Der Beirat besteht aus maximal 3 ausgewiesenen Fachvertretern aus den Bereichen Landwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Forstwirtschaft und Landschaftspflege. Bei der Auswahl soll die Kompetenz dieser Experten in wirtschaftlichen – technischen Fragen des Landbaus berücksichtigt werden.

Der Beirat hat lediglich eine beratende Funktion. Der Beirat wird vom Vorstand jedes Jahr neu bestimmt.

KAPITEL VI: FINANZIERUNG, GESCHÄFTSBETRIEB UND RECHNUNGSWESEN

Art. 46 – Finanzierung

Die Finanzmittel der Genossenschaft werden aufgebracht durch Geschäftsanteile der Mitglieder, die Gebühren der Mitglieder, die Beteiligungen an den Geschäftskosten, durch Jahresbeiträge, ggf. durch Eintrittsgelder, Anleihen, Subsidien und Spenden.

Die Nachschusspflicht eines Mitgliedes ist auf die in Art. 13 angegebene Haftungssumme beschränkt.

Art. 47 – Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital wird durch die Gesamtheit der von den Mitgliedern eingezahlten Geschäftsanteile gebildet, deren Höhe auf EUR 2,50 festgesetzt ist. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Geschäftsanteil zu zeichnen.

Art. 48 – Geschäftsanteile

Bei freiwilligem Austritt eines Mitglieds zahlt die Genossenschaft innerhalb von sechs Monaten nach der Kündigung, vorbehaltlich der Regelungen von Artikel 14 des abgeänderten großherzoglichen Erlasses vom 17. September 1945, den Nennwert des Geschäftsanteils zurück. Freiwillig ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf die Rücklagen der Genossenschaft:

Art. 49 – Jahresbeitrag - Eintrittsgeld

Die Höhe des zu leistenden Jahresbeitrages, sowie ggf. eines zu zahlenden Eintrittsgeldes wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr festgelegt.

Art. 50 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember desselben Kalenderjahres, mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres, welches am Tage der Gründung beginnt und mit dem darauffolgendem 31. Dezember desselben Kalenderjahres endet.

Art. 51 – Buchführung

Die Führung der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses haben nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erfolgen.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand, spätestens zum 31. Mai des Folgejahres, dem Aufsichtsrat in Bezug auf das abgelaufene Geschäftsjahre vorzulegen:

- eine Bilanz;
- eine Gesamtaufstellung der Erträge und Aufwendungen (Gewinn- und Verlustrechnung);

- ein Inventar.

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz, deren Vorlage vom Aufsichtsrat verlangt wird, ein Verlust, der nicht durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsanteile und der Rücklagen gedeckt ist, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und ihr dies mitzuteilen.

Art. 52 – Bekanntmachung von Jahresabschluss; Inventar und Bericht des Aufsichtsrates

Die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz und das Inventar werden, nachdem sie vom Aufsichtsrat geprüft worden sind, mit den etwaigen Vorschlägen des Aufsichtsrates der Generalversammlung zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorgelegt. Die Einberufung der Generalversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach der Beendigung des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Nach Genehmigung durch die Generalversammlung hat der Vorstand die Jahresrechnung und die Bilanz, versehen mit der Unterschrift der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, innerhalb von fünfzehn Tagen versehen mit allen nach Artikel 15 des abgeänderten großherzoglichen Erlasses vom 17. September 1945 notwendigen Informationen beim „Registre de commerce et des sociétés“ zu hinterlegen.

KAPITEL VII: STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG

Art. 53 – Statutenänderung

Eine Abänderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung vorgenommen werden. Dabei verfügt jedes aktive Mitglied der Genossenschaft über eine Stimme. Die Generalversammlung ist nur dann ordnungsgemäß beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder anwesend sind und wenn die Tagesordnung die vorgeschlagenen Satzungsänderungen angibt. Ist die erste Bedingung nicht erfüllt, wird nach einer Frist von wenigstens 8 Tagen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Die zweite Versammlung ist ordnungsgemäß beschlussfähig, gleich wie viele aktive Mitglieder anwesend sind. In beiden Versammlungen sind die Beschlüsse, nur wirksam zustande gekommen wenn sie mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden oder vertretenen aktiven Mitglieder gefasst wurden. In der Ausübung seines Stimmrechtes kann ein aktives Mitglied sich durch ein anderes aktives Mitglied der Genossenschaft vertreten lassen, sofern jeweils eine diesbezügliche schriftliche Vollmacht vorliegt, wobei jeder maximal zwei Vertretungen übernehmen kann.

Art. 54 – Auflösung

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des abgeänderten großherzoglichen Erlasses vom 17. September 1945 über die Organisation der landwirtschaftlichen Genossenschaften.

KAPITEL VIII: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 55 – Ab Inkrafttreten der vorliegenden Statuten werden die Mandate in Bezug auf den Vorstand und den Aufsichtsrat der Genossenschaft wie nachfolgend bestimmt:

- der Vorstand der Genossenschaft besteht aus 16 Mitgliedern, jeweils zusammengesetzt aus 10 aktuellen Amtsinhabern des ehemaligen MBR Services, und 6 aktuellen Amtsinhabern des ehemaligen MBR Nordspätz (Minimum 2 aus jeder alten Gründungsregion)
- Die erste Austrittsserie im Vorstand bestehend aus der Hälfte der Mitglieder wird durch Los bestimmt. Der Präsident fällt in die zweite Austrittsserie.
- Der Aufsichtsrat besteht aus maximal 4 Mitgliedern, jeweils zusammengesetzt aus 2 aktuellen Aufsichtsratsmitgliedern des ehemaligen MBR Services und 2 aktuellen Aufsichtsratsmitgliedern des ehemaligen MBR Nordspätz
- Die erste Austrittsserie im Aufsichtsrat bestehend aus der Hälfte der Mitglieder wird durch Los bestimmt. Der Präsident fällt in die erste Austrittsserie.

Vorstandsmitglieder welche durch Tod oder Erreichen der Altersgrenze ausscheiden oder ihr Amt niederlegen, werden nicht mehr ersetzt bis die Bestimmungen der Art. 25/41 umgesetzt werden können.

KAPITEL IX: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 56 – Alle Einzelheiten, welche durch die gegenwärtigen Statuten bzw. durch die gesetzlichen Bestimmungen, großherzoglichen Verordnungen und Erlasse nicht geregelt sind, werden durch Beschluss der Generalversammlung entschieden.

Der Vorstand wird die zivilrechtliche Anerkennung der Statuten beantragen.

Die Genossenschaft MBR Lëtzebuerg (Maschinen und Betriebshilfsring Lëtzebuerg) beginnt ihre geschäftliche Tätigkeit mit Datum zum 01. Juli 2013.

Doppelt geschrieben und unterschrieben am 10.04.2013 in Ettelbrück.



Unterschriften Vorstand und Aufsichtsrat

Anrede	Name	Vorname	Unterschrift	Unterschrift
Monsieur	BOENTGES	Guy	GRÜMMELSCHEID	
Monsieur	CLEES	Marco	ALLERBORN	
Monsieur	ENDERS	Roland	TROINE	
Monsieur	FRANTZ	Laurent	ROESER	
Madame	FRIESEISEN	Louise	WAHLHAUSEN	
Monsieur	HEUERTZ	Claude	BRACHTENBACH	
Monsieur	HOFFMANN	Pierre	BEYREN	
Monsieur	KEMP	Eugène	GOEBLANGE	
Monsieur	LAUGS	André	CONSDORF	
Monsieur	MANGEN	Paul	BUSCHDORF	
Monsieur	MEYER	Marc	ECHTERNACH	
Monsieur	MEYERS	Claude	WEICHERDANGE	
Monsieur	PATZ	Sven	MERKHOLTZ	
Madame	PEPING	Aline	KAYL	
Monsieur	PLETSCHETTE	Romain	GROSBOUS	
Monsieur	REIFF	Josy	BINSFELD	
Monsieur	SCHMIT	Pol	WECKER	